

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) haben die in § 2 dieser Verbandsordnung aufgeführten Gebietskörperschaften durch übereinstimmende Beschlüsse

- | | |
|---|----------------|
| 1. des Ortsgemeinderates Kratzenburg | vom 14.07.1997 |
| 2. des Stadtrates Boppard | vom 07.07.1997 |
| 3. des Verbandsgemeinderates Emmelshausen | vom 16.07.1997 |

den Entwurf der nachstehenden Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung sowie die Errichtung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern, beantragt.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Gewerbepark Hellerwald II.“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Boppard.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- die Stadt Boppard,
- die Ortsgemeinde Kratzenburg,
- die Verbandsgemeinde Emmelshausen.

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfaßt in der Gemarkung Kratzenburg die Fläche zwischen der „Alten Römerstraße“ und dem Gleiskörper der Deutschen Bahn AG. Es handelt sich dabei um das Grundstück in Flur 1, Flurstücks-Nr. 17, rd. 27 ha groß.

Das Verbandsgebiet ist in dem dieser Verbandsordnung als Bestandteil beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den gemeinsamen Gewerbepark „Hellerwald II“ zu erwerben, zu planen, zu erschließen, die Abwasserbeseitigungsanlagen herzustellen, die Gewerbeflächen zu vermarkten und die Ansiedlung von Betrieben zu unterstützen.
Dazu gehören insbesondere
 - Grundstücksgeschäfte zu tätigen,
 - die verbindliche Bauleitplanung einschl. der Grünordnungsplanung aufzustellen,
 - die Neuordnung des Grund und Bodens durchzuführen,
 - die Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten und zu unterhalten,
 - die Erschließungsanlagen mit allen erforderlichen Einrichtungen herzustellen, zu unterhalten und auszubauen,
 - die Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen,
 - ein Standortmarketing für Gewerbeflächen zu betreiben.
- (2) Zur Erreichung seiner Ziele und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter bedienen.
- (3) Die Wiederaufforstung für die in Anspruch genommenen Waldflächen wird zu je 50 % von der Stadt Boppard und der Ortsgemeinde Kratzenburg vorgenommen.
- (4) Ökologisch erforderliche Ausgleichs- und Ersatzflächen stellen die Ortsgemeinde Kratzenburg und die Stadt Boppard je zur Hälfte bereit. Die Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für deren Unterhaltung trägt der Zweckverband.
- (5) Die Ortsgemeinde Kratzenburg überträgt dem Zweckverband das Recht im Gewerbepark „Hellerwald II“ Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Beiträge für Verkehrsanlagen nach dem KAG zu erheben.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Bürgermeister und drei weitere Vertreter der Stadt Boppard,
 - b) der Ortsbürgermeister und ein weiterer Vertreter der Ortsgemeinde Kratzenburg,
 - c) der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Verbandsgemeinde Emmelshausen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat so viel Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung müssen mit mindestens sechs Stimmen gefaßt werden.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8 Verbandsverwaltung

Die verbindliche Bauleitplanung wird von der Verbandsgemeinde Emmelshausen abgewickelt. Im übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Stadtverwaltung Boppard geführt.
Die Verwaltungskosten sind vom Zweckverband zu erstatten.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt durch

1. Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit,
2. Zuschüsse, Beiträge und Gebühren Dritter,
3. Einnahmen aus den Konzessionsabgaben,
4. Kapitalmarktmittel (Darlehen),
5. von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Verbandsumlage (Finanzierungsbeiträge).

§ 10 Verteilung des Steueraufkommens und Verbandsumlage

- (1) Das im Verbandsgebiet entstehende Steueraufkommen wird „Brutto“ auf die beteiligten Kommunen entsprechend den Quoten in Abs. 2 verteilt.
- (2) Soweit die Einnahmen nach § 9, Ziff. 1 bis 4, den Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben. Zu dem Finanzbedarf leisten die Verbandsmitglieder folgende Anteile:

a)	Stadt Boppard	50 %
b)	Ortsgemeinde Kratzenburg und Verbandsgemeinde Emmelshausen	50 %.

Die Ortsgemeinde Kratzenburg und die Verbandsgemeinde Emmelshausen regeln den internen finanziellen Ausgleich durch besondere Vereinbarung.

- (3) Die Einnahmen des Zweckverbandes werden in folgender Reihenfolge verwandt:

- a) Deckung sämtlicher Ausgaben des Zweckverbandes,
- b) außerordentliche Tilgung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, soweit wirtschaftlich sinnvoll,
- c) Rückzahlung der jeweiligen Verbandsumlage der Verbandsmitglieder entsprechend den Anteilen nach Abs. 2,
- d) Verteilung der am Jahresschluß nicht benötigten Mittel (Überschuß) an die Verbandsmitglieder entsprechend den Quoten nach Abs. 2.

§ 11

Benutzung von Anlagen außerhalb des Verbandsbereiches

Die Einleitung von Schmutzwasser in Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen der Kanalwerke der Stadt Boppard sowie die Benutzung der „Alten Römerstraße“ bedürfen des Abschlusses von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsverordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder einer wesentlichen Änderung der dieser Verbandsordnung zugrunde liegenden Rechtslage der dem Finanzierungsschlüssel der §§ 9 und 10 zugrunde liegenden Berechnungsgrundlagen, insbesondere des kommunalen Finanzausgleichsrechts, dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der interkommunalen Zusammenarbeit gewahrt bleiben. Im Falle von Lücken gilt gleiches.

§ 13

Entscheidung über Streitigkeiten

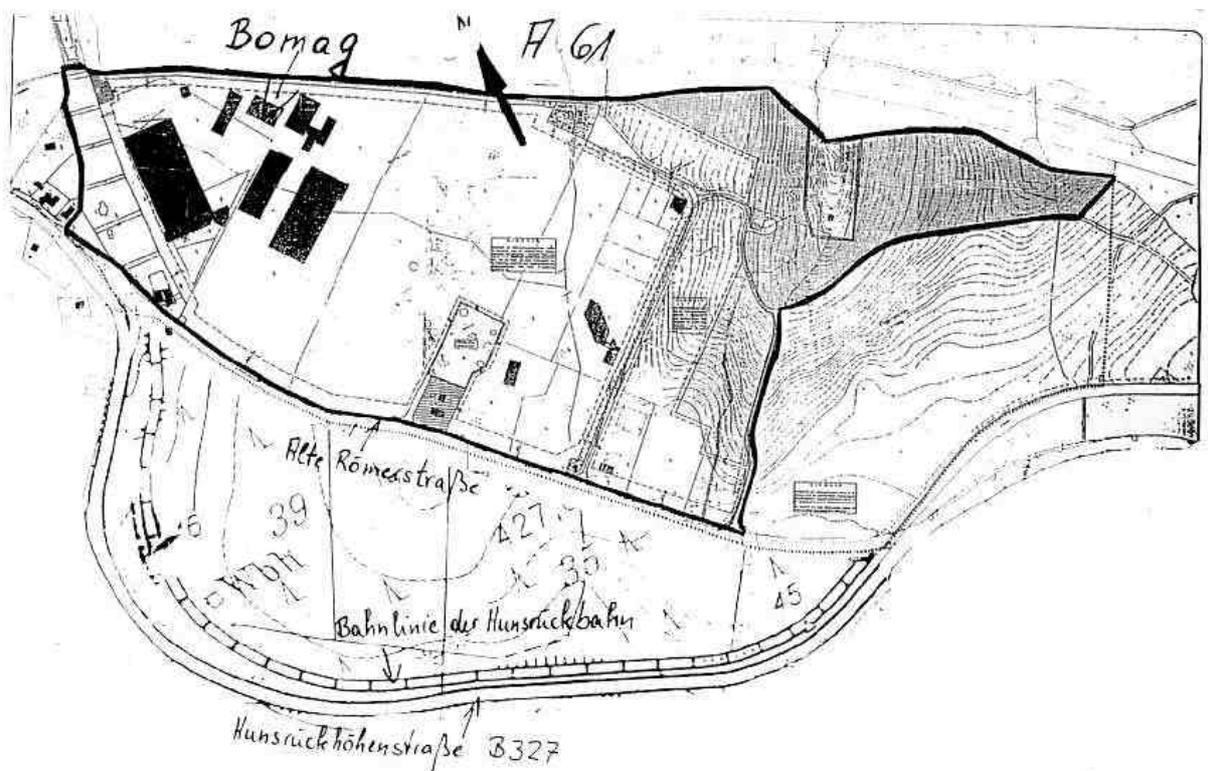
- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über den Vorteilsausgleich, die Verbandsumlage und die Verteilung der Überschüsse, ist die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Kommunalaufsicht - zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Soweit die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streits nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend machen.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den durch die Hauptsatzung der Verbandsmitglieder bestimmten Veröffentlichungsorganen.



**Errichtung des Zweckverbandes
„Gewerbepark Hellerwald II“
nach § 4 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982
(GVBl. S. 476)**

Mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Emmelshausen vom 16.07.1997, des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kratzenburg vom 14.07.1997 und des Stadtrates der Stadt Boppard vom 07.07.1997 wurde die Errichtung dieses Zweckverbandes und die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als Errichtungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZwVG errichtet hiermit nach § 4 Abs. 2 ZwVG den

Zweckverband „Gewerbepark Hellerwald II“.

Als Tag der Errichtung wird der 01.09.1997 bestimmt.

Gleichzeitig wird die mit vorgenannten Ratsbeschlüssen vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

55469 Simmern, 14.08.1997

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises
Az.: 10-029-001/42 Nr. 813
Im Auftrag

(W. Gutenberger)
Amtsrat